

ZH_OBERGERICHT SB220004 vom 28. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220004

FR: ZH_OBERGERICHT SB220004 du 28 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220004 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 13. September 2018 erstattete die B._____ AG im Zusammenhang mit einem nicht vollständig zurückbezahlten Kredit Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der inzwischen aufgelösten C._____ AG (Urk. 10/1). Daraufhin wurde gegen den Beschuldigten im vorliegenden Verfahren sowie gegen dessen Ehegattin E._____ eine Strafuntersuchung betreffend Betrug, Urkundenfälschung und Konkursdelikte eingeleitet (vgl. Urk. 21/2). Am 25. August 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hinsichtlich der untersuchten Tatvorwürfe zwei separate Anklagen beim Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich (Urk. 36; Urk. 37), welches beide Verfahren sogleich zuständigkeitshalber an das Kollegialgericht überwies (Urk. 42A; vgl. auch Urk. 42A der Beizugsakten E._____).

E. 1.1

Ausgehend vom anklagegemässen Schuldspruch hat die Vorinstanz dem Beschuldigten sämtliche Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich der bis dahin aufgelaufenen Kosten der amtlichen Verteidigung, auferlegt (Urk. 74 S. 59).

E. 1.2

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben hingegen gemäss Art. 423 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO grundsätzlich beim Staat, ausser es liesse sich der beschuldigten Person mit Bezug auf die besagten Anklagepunkte nachweisen, dass sie die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 426 N 6; SK StPO II-GRIESSER, Art. 426 N 3 m.w.H.).

- 44 -

E. 1.3

In Anbetracht dessen, dass hinsichtlich der eingeklagten Kreditvergabe nunmehr ein Freispruch von den Vorwürfen des Betrugs und der Urkundenfälschung zu ergehen hat, wobei nicht sämtliche Untersuchungshandlungen, die in diesem Zusammenhang getätigt

wurden, auch für den Anklagevorwurf der Misswirtschaft nötig waren, für den es nach wie vor beim Schuldspruch bleibt, und in Nachachtung, dass dem Beschuldigten weder die rechtswidrige und schuldhaftige Einleitung noch eine Erschwerung des Strafverfahrens angelastet werden kann, ist vorliegend eine anteilmässige Kostenausscheidung vorzunehmen. In Gewichtung der einzelnen Anklagepunkte rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten lediglich 1/3 der bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens angefallenen Kosten zu überbinden. Im Restbetrag sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens demgegenüber auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.4

Des Weiteren ist die Vorinstanz dahingehend zu korrigieren, dass die bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens aufgelaufenen Kosten der amtlichen Verteidigung nicht uneingeschränkt dem Beschuldigten auferlegt werden dürfen. Vielmehr hat der Beschuldigte darlegen können, dass er nach wie vor hoch verschuldet ist (vgl. Urk. 81 und Prot. II S. 21, wonach Schulden in der Höhe von ungefähr Fr. 295'000.– gegen ihn bestehen). Insofern hat sich seit der Einsetzung der amtlichen Verteidigung, die ihm nach Massgabe von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO deshalb bewilligt wurde, weil er nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (Urk. 26/4), nichts geändert. Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO sind die Kosten der amtlichen Verteidigung daher einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei im Umfang der Kostenaufgabe (1/3) eine Rückzahlungspflicht vorzubehalten ist, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben sollten.

E. 2

Die Mitbeschuldigte E._____ beantragt vorfrageweise bzw. im Sinne eines Beweisantrags, dass die bislang verweigerte Audioaufnahme der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. September 2021 zu edieren und ihrer Verteidigung zugänglich zu machen sei (vgl. Beizugsakten E._____ Urk. 113 und Urk. 114 S. 2 f.). Dieser Antrag, welcher von der Mitbeschuldigten im Berufungs-

- 8 - verfahren bereits zweimal gestellt wurde, ist durch die Vorinstanz zu entscheiden, weshalb ihre bisherigen gleichlautenden Anträge auch zuständigkeitshalber dort hin überwiesen wurden. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hat den Entscheid der Vorinstanz auf Nichtherausgabe der rubrizierten Audiodatei jeweils geschützt und die dagegen erhobenen Beschwerden der Mitbeschuldigten abgewiesen. Sollte am Antrag auf Herausgabe festgehalten werden wollen, ist entsprechend erneut darauf hinzuweisen, dass das Begehren nicht bei der Berufungsinstanz zu stellen, sondern dass der ordentliche Rechtsmittelweg zu beschreiten ist. Im Übrigen kann in tatsächlicher Hinsicht auf die zutreffenden Erwägungen im Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2023 (vgl. Beizugsakten E._____ Urk. 88/1) bzw. vom 1. Juni 2023 (vgl. Beizugsakten E._____ Urk. 96) verwiesen werden. Die Mitbeschuldigte hat kein Rechtsschutzinteresse an der Einsichtnahme in die Tonaufnahme dargelegt – so auch nicht anlässlich der Berufungsverhandlung – und ebenso wenig ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt. Namentlich macht sie nicht im Einzelnen geltend, dass und insbesondere welche Passagen im schriftlich ausgefertigten Protokoll unrichtig sein bzw. nicht mit dem tatsächlich an der Verhandlung Gesagten übereinstimmen sollen. Wenn ihre Verteidigung nebst Mutmassungen konkret einzig vorbringt, dass die mündliche Urteilerläuterung nicht mit der schriftlichen Begründung übereinstimme, ist ferner daran

zu erinnern, dass lediglich die schriftliche Urteilsbegründung bindend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018). Das Fehlen der Tonaufnahme der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung in den Verfahrensakten ist schliesslich ebenfalls nicht zu beanstanden. Vielmehr stellt das von der Vorinstanz ordnungsgemäss erstellte und zu den Akten genommene Schriftprotokoll das massgebliche Akten- und Beweisstück dar, welches die primäre Grundlage für die Frage bildet, was vor Schranken ausgeführt wurde (BSK StPO I-NÄPFLI, Art. 78a N 14 m.w.H.). Folgerichtig ist von der Edition der Audioaufnahme der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abzusehen. Auf die weiteren von der Verteidigung der Mitbeschuldigten E._____ im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge ist im Übrigen, soweit angezeigt, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen.

- 9 -

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne

- 45 - dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Dies gilt auch, wenn die Privatklägerschaft mit ihren Berufungsbegehren unterliegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2). Soweit die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt hingegen der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.3

Vorliegend dringt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen, die auf vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe, die Abweisung der Zivilklage der Privatklägerschaft sowie Neuregelung der Kostenfolgen ausgerichtet waren, zu einem erheblichen Teil durch. Demgegenüber unterliegt die als Privatklägerin konstituierte B._____ AG mit ihrer Anschlussberufung gänzlich. Ebenso unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils im Schuld- und Strafpunkt mehrheitlich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 3/10 dem Beschuldigten und zu 1/10 der B._____ AG aufzuerlegen sowie im verbleibenden Umfang von 6/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.4.1. Die frühere amtliche Verteidigung (in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____) erhielt bereits bei seiner Entlassung eine Entschädigung von Fr. 1'423.65 (inkl. MWST) ausbezahlt (Urk. 98). Die heutige amtliche Verteidigung (in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____) macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess sodann Fr. 15'368.40 geltend (Urk. 109). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen, namentlich wenn man berücksichtigt, dass er die

Verteidigung des Beschuldigten erst im Berufungsverfahren übernommen hat. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Honorar von Fr. 15'400.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2.4.2. Korrespondierend mit dem Anteil der von ihm zu übernehmenden Berufungskosten ist für die Kosten der (früheren und heutigen) amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 3/10

- 46 - eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorzubehalten. Mangels gesetzlicher Grundlage können die Kosten der amtlichen Verteidigung hingegen der Privatklägerschaft auch dann nicht auferlegt werden, wenn diese mit ihrer selbstständig oder anschlussweise erhobenen Appellation im Berufungsverfahren ganz oder teilweise unterliegt (BGE 145 IV 90 E. 5.2). Im gesamten verbleibenden Umfang von 7/10 sind die Verteidigungskosten daher definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Davon abgesehen wurden im Berufungsverfahren von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Einleitung 1. Dem vorliegenden Strafverfahren liegt im Kern der Vorwurf zugrunde, gemäss welchem der Beschuldigte und die Mitbeschuldigte, seine Ehegattin E._____, in ihrer Funktion als Gesellschaftsorgane der C.____ AG einen Kreditbetrug zum Nachteil des Finanzdienstleistungsunternehmens B.____ AG begangen haben sollen. Zudem sollen sie gemeinsam den Konkurs über die C.____ AG zu lange hinausgezögert haben. Im Mittelpunkt der eingeklagten Vorgänge steht dabei die in G.____ domizilierte C.____ AG, die im Möbelhandel tätig war und die exklusiven Vertriebsrechte für die Produkte der ... Designmöbelfirma [eines europäischen Staates] H.____ A/S in der Schweiz besass (vgl. Urk. 6 Beilage 012 S. 5). Gemäss Handelsregisterauszug fungierte der Beschuldigte bei der C.____ AG als Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschriftsberechtigung und war auch Alleinaktionär der Gesellschaft (vgl. Urk. 10/1/12 S. 1), während die Mitbeschuldigte den Posten eines (ebenfalls einzelzeichnungsberechtigten) Verwaltungsratsmitglieds bekleidete (Urk. 15/4). 2. Aus den Akten geht hervor, dass die C.____ AG im Dezember 2016 auf der Kreditplattform der B.____ AG den Antrag auf Gewährung eines Darlehens gestellt hat (Urk. 6 Beilage 004). Nach erfolgreich durchgeführter Kreditauktion nahm die C.____ AG im Januar 2017 einen Kredit über Fr. 100'000.– nebst Zins mit einer Laufzeit von 36 Monaten auf (Urk. 6 Beilage 009). Am 2. Februar 2017

- 10 - wurde der C.____ AG – nach Abzug von Fr. 2'000.– Gebühren, welche die B.____ AG vereinnahmt hat – die Kapitalsumme von Fr. 98'000.– ausbezahlt (vgl. Urk. 6 Beilage 010 S. 3). In der Folge wurden die fälligen Kreditraten bis August 2017 beglichen (Urk. 10/1 S. 6); im Restbetrag, der sich nach Berechnung der B.____ AG auf Fr. 94'678.50 inkl. aufgelaufener Zinsen beläuft, blieb das Darlehen hingegen unbezahlt (Urk. 8 Beilage 032). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2017, welches vom Beschuldigten unterzeichnet war, zeigte der Verwaltungsrat der C.____ AG dem zuständigen Konkursgericht sodann die

Überschuldung der Gesellschaft an (Urk. 8 Beilage 036). Bereits am 10. Oktober 2017 eröffnete das Kantonsgericht Nidwalden daraufhin den Konkurs über die C._____ AG (Urk. 7 S. 27). B. Anklageziffer I: Betrug und Urkundenfälschung, eventualiter ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher 1. Gemäss Anklage wird dem Beschuldigten in einem ersten Sachverhaltskomplex (Anklageziffer I.) grob zusammengefasst vorgeworfen, zum ausbezahlten Kredit an die C._____ AG nur dadurch gekommen zu sein, weil er im mittäter-schaftlichen Zusammenwirken mit seiner Ehegattin E._____ im Kreditantrag falsche Informationen über den Geschäftsgang der Gesellschaft angegeben, wesentliche Elemente der das Unternehmen betreffenden Geschäftsgrundlagen vor-enthalten, den wahren Kreditzweck verschwiegen sowie ein unwahres Fact-Sheet mit aufpolierten Umsatzzahlen abgegeben und die Bilanz für das Geschäftsjahr 2015 mit geschönten Werten eingereicht habe (Urk. 36 S. 2 ff.). 2. Der Anklage folgend hat die Vorinstanz den Beschuldigten mit Bezug auf Anklageziffer I. sowohl des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB wie auch der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 74 S. 8 ff., S. 34 ff.). Die Verteidigung verlangt hingegen einen Freispruch von beiden Anklagevorwürfen. Sie bestreitet zwar nicht, dass die C._____ AG zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte (Urk. 65 S. 6). Seitens der beiden Beschuldigten sei jedoch im Rahmen der Kreditprüfung, die durch die B._____ AG vorgenommen wurde, nie bewusst eine falsche Geschäftslage vorgespiegelt worden. So habe der Beschuldigte – wie die

- 11 - Mitbeschuldigte E._____ – die im Formular des Kreditantrags enthaltene Frage, ob die C._____ AG in den vergangenen 2 Jahren operative Störungen gehabt habe, schlicht so interpretiert, dass man darauf guten Gewissens habe antworten können, dies sei bei der C._____ AG nicht der Fall gewesen, was angesichts der Verwendung des unklaren Begriffs "operative Störung" in der Fragestellung ohne weiteres verständlich wirke (vgl. Urk. 65 S. 5 f.). Entgegen der Vorinstanz sei auch keine operative Störung ersichtlich, hätten aufgrund der mit der Vermieterseite abgeschlossenen Vereinbarung doch gar keine fälligen Mietzinsausstände bestanden. Im Übrigen habe sich die Privatklägerin hinsichtlich des Mietverhältnisses gar nicht erkundigt, weshalb dieses offenkundig nicht entscheidrelevant gewesen sei (Bezugsakten E._____ Urk. 116 S. 4 ff.). Ferner habe man der B._____ AG sicherlich keine Informationen vorenthalten, nach denen diese verlangt habe. Vielmehr habe es die B._____ AG von sich aus unterlassen, Einblick in die vertraglichen Grundlagen der Zusammenarbeit mit der H._____ A/S zu nehmen, obschon sie gewusst habe, dass die C._____ AG in das Franchisesystem der ... Möbelhandelsgruppe eingebunden gewesen sei. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im Franchisevertrag zwar einseitig strenge Bedingungen aufgestellt worden seien, die Franchisegeberin indes auf deren Umsetzung verzichtet habe. Entsprechend sei auch das Errichten eines Onlineshops sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Produktlieferanten durchaus möglich gewesen (Urk. 65 S. 6 f.; Urk. 106 S. 9 f.; Bezugsakten E._____ Urk. 116 S. 6 ff., S. 10 f.; Prot. II S. 55). Ebenso wenig habe man die B._____ AG über den Kreditzweck belogen, sei doch belegt, dass die C._____ AG damals, wie von den beiden Beschuldigten im Kreditantrag angegeben, durchaus in den Aufbau eines geschäftseigenen Webshops investiert habe und diverse Vorleistungen getätigt worden seien. Aus dem Wortlaut des Kreditzwecks sei sodann keine ausschliessliche Verwendung der Gelder für den Onlineshop ersichtlich. Es werde auch erwähnt, dass das neue Sortiment in der Ausstellung integriert werden solle. Es sei nicht bewiesen, dass der Kredit zweckbestimmt gewesen sei bzw. die Gelder zweckentfremdet verwendet worden seien (Urk. 65 S. 7 f.;

Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 9 ff.; Prot. II S. 54). Unzutreffend sei es schliesslich auch, dass im Zuge der Kreditprüfung aufpolierte Umsatzzahlen oder eine beschönigte Bilanz

- 12 - der C._____ AG vorgelegt worden seien. Im Gegenteil weise das in der Anklageschrift erwähnte Fact-Sheet ein wirklichkeitsgetreues Diagramm der Umsatzentwicklung bei der C._____ AG im Geschäftsjahr 2016 auf, welches nicht zuletzt für die Berechnung der Provisionszahlungen an die Mitarbeitenden und im Verkehr mit der Hausbank verwendet worden sei, auch wenn es technisch gesehen nicht den Umsatz im buchhalterischen Sinne, sondern die tatsächlichen Verkaufszahlen wiedergebe. Entsprechend seien die Fact-Sheets entgegen der Vorinstanz auch nicht für die Privatklägerin erstellt, sondern ihr lediglich übergeben worden (Beizugsakten E._____ Urk. 62 S. 10 f. und Urk. 116 S. 12 ff.; Prot. II S. 55). Ausserdem habe man gegenüber der B._____ AG ausdrücklich kommuniziert, dass die darin aufgeführten Umsatzzahlen nicht diejenigen wiedergeben, welche man bei der Mehrwertsteuerabrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorlegt, da mit der Steuerbehörde erst dann abgerechnet werde, wenn den Kunden der C._____ AG die definitive Rechnung zugesandt worden sei (Urk. 65 S. 8). Darüber hinaus sei die Bilanz der C._____ AG jeweils mittels Beizug eines Treuhänders erstellt worden und anschliessend von der Revisionsstelle geprüft worden, was nie zu Beanstandungen geführt habe. Dass der Beschuldigte nicht berechtigt gewesen wäre, im Jahresabschluss 2015 die Bilanzposition "angefangene Arbeiten" zu aktivieren, sei deshalb objektiv falsch und es könne ihm in keinem Fall angelastet werden, diesbezüglich mit böswilliger Absicht gehandelt zu haben. Im Übrigen habe die B._____ AG Einsicht in die Bilanzdokumentation gehabt und nachgewiesenermassen die angebliche Problematik in Bezug auf die genannte Bilanzposition erkannt. Dennoch habe sie die Bilanz der C._____ AG entgegengenommen und in keiner Weise interveniert. In diesem Punkt könne daher von vornherein keine Täuschung der B._____ AG liegen. Ferner sei die Bilanz 2016, auf welche die Vorinstanz verschiedentlich Bezug nehme, für die Beurteilung irrelevant, da diese der B._____ AG erst im Rahmen des Strafverfahrens bekannt geworden sei (vgl. Urk. 65 S. 9 f., S. 13; Urk. 106 S. 13 ff.; Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 14 ff.; Prot. II S. 54). Insgesamt betrachtet sei daher ein arglistiges Verhalten klar zu verneinen. Zudem entfalle die Arglist auch deshalb, weil sich die B._____ AG, die im Markt als professionelle Kreditvermittlerin auftritt und an die folglich dieselben hohen Sorgfaltspflichten wie bei Banken zu stellen sind,

- 13 - vorwerfen lassen müsse, dass sie vor der Kreditvergabe an die C._____ AG zu wenig Abklärungen vorgenommen habe, wenn sie nunmehr der Meinung sei, der Gesellschaft hätte angesichts deren desolaten finanziellen Lage kein Darlehen ausbezahlt werden dürfen. Denn durch eine minimale Prüfung bzw. Nachfrage durch die B._____ AG wären alle wesentlichen Fragen aufgeworfen worden. Die Überprüfung der Unterlagen wäre einfach und zumutbar gewesen, die B._____ AG sei von einer möglichen Prüfung nicht abgehalten worden und habe diese auch nicht aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen (Urk. 65 S. 10 ff.; Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 19 ff.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat schliesslich der B._____ AG eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 8'000.– zugesprochen, wobei der Beschuldigte verpflichtet wurde, dem privatklägerischen Rechtsvertreter die Hälfte davon auszurichten (Urk. 74 S. 59 f.). In

zweiter Instanz verlangt die B._____ AG vom Beschuldigten und der Mitbeschuldigten E._____ keine weitere Parteientschädigung für die ihr im Berufungsprozess erwachsenen Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung (Urk. 83/1; Urk. 107).

E. 3.2

Angesichts des vollumfänglichen Freispruchs hinsichtlich der sie betreffenden Anklagevorwürfe und des daraus folgenden vollständigen Unterliegens mit den Anträgen in ihrer Anschlussberufung steht der B._____ AG für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren keine Parteientschädigung zu (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO; entsprechendes würde auch für das Berufungsverfahren gelten [Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO]). Ihrem Begehren kann daher nicht stattgegeben werden und die diesbezügliche Dispositivziffer 9 im angefochtenen Entscheid ist ersatzlos aufzuheben. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Ebenso kann an dieser Stelle konstatiert werden, dass mit der Konkursöffnung vom 10. Oktober 2017 über die C._____ AG die im Misswirtschaftsstand aufgeführte objektive Strafbarkeitsbedingung gegeben ist (vgl. dazu Urk. 74 S. 48).

3.4.1. Was die finanzielle Lage der C._____ AG anbelangt, ergibt sich aufgrund der Akten, dass das Unternehmen den Aussagen beider Betreiber der Gesellschaft zufolge seit der Gründung im Jahr 2010 mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte (Aussagen Beschuldigter: Urk. 11/2 S. 12; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Urk. 12/2 S. 10). Folge davon war, dass bereits im Geschäftsabschluss 2015 eine klare Zahlungsunfähigkeit ausgewiesen werden musste, vermochten doch die flüssigen Gesellschaftsmittel (minus Fr. 290'114.63) zusammen mit den Debitorenbeständen (Fr. 219'066.06) die kurzfristigen Verbindlichkeiten (Fr. 364'009.77) schon damals bilanzmässig bei weitem nicht mehr zu decken (Urk. 6 Beilage 005). Wie zudem der Beschuldigte selbst im Rahmen des Konkursverfahrens ausgeführt hat, konnten ab März 2016 aufgrund der hohen Fixkosten für die Miete der Geschäftsräumlichkeiten und die Löhne der Angestellten auch die vom Geschäftsablauf eigentlich vorgesehenen Vorauszahlungen an die H._____ A/S nicht immer geleistet werden, womit die Möbellieferungen durch die ... Franchisegeberin vermehrt ausblieben und sich die Kundenbestellungen rasch aufstauten (vgl. Urk. 6 Beilage 016 S. 6). Zwar ist seiner Verteidigung zuzustimmen, wenn sie vorbringt, dass seine Aussagen im Konkursverfahren mangels Einhaltung von strafprozessualen Maximen nicht unmittelbar verwertbar seien (vgl. Urk. 106 S. 14), indes hat er die Aussage im Strafprozess ausdrücklich bestätigt (Urk. 11/2 S. 12 f.) und das Ausbleiben der Möbellieferungen von der H._____ A/S mangels Vorauszahlung ist durch die Aktenlage belegt, womit dieser Um-

- 26 - stand ohne weiteres auch der strafprozessualen Sachverhaltserstellung zugrunde gelegt werden darf. Dadurch verschärfte sich die Liquiditätsknappheit bei der C._____ AG zusehends, konnte sie doch ohne Warenlieferung an die Kunden die von ihr verkauften Möbel nicht in Rechnung stellen und Erträge generieren. Entsprechend sah sich die K._____ AG in ihrem Revisionsbericht vom 19. Dezember 2016 veranlasst, Zweifel an der Fortführungsfähigkeit der C._____ AG zu äussern. Zudem hielt die Revisorin darin ausdrücklich fest, dass eine Überschuldung der Gesellschaft vorliege und dass von einer Benachrichtigung des Gerichts nur deshalb abgesehen werden könne, weil einzelne Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderung über Fr. 176'851.- (es handelt sich dabei um ein Darlehen der beiden Mitbeschuldigten: Urk. 8 Beilage 029) eine Rangrücktrittserklärung

abgegeben hätten (Anhang zu Urk. 6 Beilage 005). Demgemäss bestand bei der C. _____ AG bereits Ende Jahr 2016 eine überaus angespannte finanzielle Situation, wobei damals explizit auch von externer Stelle die Überschuldung der Gesellschaft und die daraus folgende Pflicht einer Anzeige an das zuständige Gericht thematisiert wurden. Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 106 S. 16) ist in der Anklage denn auch eine Überschuldung und nicht bloss eine Zahlungsunfähigkeit der C. _____ AG umschrieben. 3.4.2. Die Anklage nennt als Zeitpunkt, bei dem die begründete Besorgnis einer Überschuldung definitiv zu erkennen war, den 16. Januar 2017 (Urk. 36 S. 11). Dieser fällt mit dem Eintrag der Betreuung der Vermieterin der Geschäftsräumlichkeiten der C. _____ AG zusammen, die sich auf die Eintreibung von Mietzinsausständen in der Höhe von insgesamt Fr. 52'477.75 bezog (Urk. 8 Beilage 039). Zwar macht die Beschuldigtenseite diesbezüglich geltend, es sei im Zuge der Verlängerung des Mietverhältnisses im Jahr 2016 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der L. _____ AG, welche das Mietobjekt in Zürich verwaltete, und der C. _____ AG gekommen, weil die Vermieterin zunächst einen zu hohen Mietzins verlangt habe, daher sei eine Zeit lang unklar geblieben, wie hoch die geschuldete Miete nun sei, in der Folge habe man sich jedoch auf den richtigen Mietzins geeinigt, den man stets abgeliefert habe, weshalb man völlig überrascht gewesen sei, als im Januar 2017 plötzlich die Betreuung der Vermieterin eingetroffen sei, man habe aber auch daraufhin sofort eine einvernehmliche Lösung mit Letzterer

- 27 - gefunden, sodass das Mietverhältnis bis zum Ende der C. _____ AG habe ordnungsgemäss weitergeführt werden können (vgl. dazu vor allem die Aussagen des Beschuldigten: Urk. 11/1 S. 5; Urk. 11/2 S. 36; Urk. 11/3 S. 21, S. 28; Prot. I S. 21; Prot. II S. 36 f.; vgl. auch die Aussagen der Mitbeschuldigten E. _____: Urk. 12/2 S. 30; Prot. I S. 28; Prot. II S. 28 f.). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. So ist im Gegensatz zur Version der beiden Beschuldigten vorab darauf hinzuweisen, dass die C. _____ AG schon im Mai 2016 von der L. _____ AG eine Kündigungsandrohung erhalten hatte, weil sie mit der Zahlung von fälligen Mietzinsen im Rückstand war (vgl. Urk. 8 Beilage 045). Dieser Vorgang deutet klar darauf hin, dass die C. _____ AG damals ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachgekommen war, wobei denn auch nicht einzusehen ist, weshalb eine angebliche Uneinigkeit über die Höhe des Mietzinses die Gesellschaft dazu berechtigen sollte, die Zahlung der Miete über längere Zeit ganz einzustellen, wie das die Beschuldigten vorbringen. Es ist folgerichtig auch nicht weiter erstaunlich, dass es damals zum Abschluss einer ersten Abzahlungsvereinbarung kam, welche die C. _____ AG ultimativ dazu verpflichtete, die noch offenen Mietzinse bis spätestens Ende Jahr 2016 zu begleichen (Urk. 8 Beilage 048). Anders als es die Beschuldigtenseite behauptet, bestehen in den Akten übrigens keinerlei Anzeichen dafür, dass die Vermieterin diesbezüglich einen überhöhten Mietzins verlangt hätte. Vielmehr spricht der Umstand, dass der in der Kündigungsandrohung noch bezifferte Ausstand von Fr. 70'400.– für die Mietperiode Dezember 2015 bis Mai 2016 gegenüber dem Betrag von Fr. 69'711.10, der gemäss Abzahlungsvereinbarung für ein und dieselbe Periode effektiv noch geschuldet war (vgl. dazu Urk. 8 Beilage 047), kaum reduziert werden musste, klar dagegen, dass von der C. _____ AG eine zu hohe Mietsumme gefordert worden wäre. Wenn die Vermieterin dann wie erwogen im Januar 2017 eine Betreuung über rund Fr. 52'000.– eingeleitet hat, bedeutet das folglich nichts anderes, als dass die C. _____ AG von der geschuldeten Summe lediglich einen geringfügigen Anteil (ca. 25 %) innert Frist zurückzahlen imstande war. Zieht man in Betracht, dass mit dem erneuten Zahlungsverzug wiederum die ausserordentliche Kündigung der gemieteten

Räumlichkeiten drohte, von denen aus die C._____ AG ihre operative Geschäftstätigkeit betrieb, erhellt sofort, dass die Gesellschaft nunmehr

- 28 - ihre Zahlungen in einem Bereich eingestellt hatte, der für die Fortführung ihrer Handelsaktivität von eminenter Wichtigkeit war. Hier tritt die offensichtlich schon bestehende Zahlungsunfähigkeit der C._____ AG also bereits deutlich auch nach aussen in Erscheinung. Ob die Mietparteien in der Folge nochmals eine Abzahlungsvereinbarung geschlossen haben (vgl. Urk. 17/10/2, wo die L._____ AG am

E. 3.5

So entschied das Bundesgericht auch jüngst in einem ähnlich gelagerten Betrugsfall, in welchem die Anklage nicht die tatsächliche Geschädigte benannte, dass der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Anklageschrift sowie der Anklagegrundsatz einer Verurteilung entgegensteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_666/2023 vom 29. Januar 2024 E. 3.4).

E. 3.5.1

Soweit die Verteidigung sodann geltend macht, man habe sich bis zur Konkurseröffnung intensiv um eine finanzielle Sanierung der C._____ AG bemüht, ist dem entgegenzuhalten, dass auch der fortführungswillige Verwaltungsrat einer Gesellschaft generell nur entlastet wird, wenn er die Pflichten befolgt, die ihm aArt. 725 OR vorschreibt. Diese Bestimmung stellt den Verwaltungsrat mit anderen Worten nicht etwa vor die Wahl, die Geschäfte fortzuführen oder das Konkursgesuch zu stellen, sondern sieht eine Reihe von Pflichten vor, die nicht automatisch zum Konkurs des Unternehmens führen, aber Voraussetzung dafür sind, damit der Verwaltungsrat überhaupt einen informierten Entscheid fällen kann. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, bei begründeter Besorgnis der Überschuldung eine Zwischenbilanz zu erstellen. Diese muss mithin zwingend und in jedem Fall erstellt werden, wenn Anlass für eine begründete Besorgnis der Überschuldung besteht. Unterbleibt die Benachrichtigung des Gerichts, muss dieser Entscheid des Verwaltungsrats also stets in Kenntnis der Überschuldungssituation und gestützt auf die (revidierte) Zwischenbilanz gefällt werden, andernfalls ist aArt. 725 Abs. 2 OR verletzt. Der "Blindflug" ist nie entlastend (vgl. dazu ZK OR-HANDSCHIN, aArt. 725 N 130 ff.). Auch allfällige Sanierungsmassnahmen hätten es der Beschuldigtenseite mithin höchstens erlaubt, nach Vorliegen eines die Überschuldung zeigenden Zwischenabschlusses unter Umständen für eine gewisse Zeit von der Benachrichtigung des Gerichts abzusehen. Keinesfalls gestattet war es aber, aufgrund irgendwelcher Sanierungsmassnahmen auf die Erstellung einer

- 30 - Zwischenbilanz und deren Prüfung durch eine Revisionsstelle gänzlich zu verzichten, wie dies vorliegend geschehen ist. Dabei genügt insbesondere auch die provisorische Sachwalterbilanz, die der von der C._____ AG später beigezogene Treuhänder M._____ per 27. August 2017 über die Gesellschaft angefertigt hat (vgl. Anhang zu Urk. 13/4), nicht den Anforderungen, die an den vom Gesetz vorgesehenen (revidierten) Zwischenabschluss gestellt werden (vgl. HB Aktienrecht- WEBER, § 82 N 82.05). Die während des gesamten Strafprozesses behaupteten Sanierungsbemühungen zielen insofern von vornherein ins Leere und können nichts zur Entlastung des Beschuldigten beitragen.

E. 3.5.2

Aber selbst unter Ausserachtlassen der unterbliebenen Zwischenbilanz lässt sich nicht sagen, dass bei der C._____ AG in unmittelbarer Folge des Besorgniszeitpunkts (16. Januar 2017) je begründete und konkrete Aussicht auf Sanierung bestanden hätte. Im

Gegenteil spitzte sich die Liquiditätslage immer mehr zu, was sich nicht zuletzt im Eintreffen weiterer Betreibungen ab dem 2. März 2017 niederschlug, welche sich zunächst auf Rückzahlungsforderungen unzufriedener Kunden resp. nicht befriedigter Lieferanten bezogen und sich später auf ausstehende Sozialversicherungsbeiträge und Lohnforderungen der Firmenange- stellten ausweiteten (Urk. 8 Beilage 039; Urk. 6 Beilage 012 S. 9 f.). Ein eigentli- ches Sanierungskonzept mit konkreten Massnahmen, das geeignet gewesen wäre, die Überschuldung der C._____ AG zu beseitigen, und reelle Aussicht ge- boten hätte, eine dauerhafte finanzielle Gesundung des Unternehmers zu vermit- teln, ohne dabei die Befriedigungschancen der Gläubiger zusätzlich zu gefährden, wie dies von der Gerichtspraxis vorgegeben ist, ist nicht ersichtlich und wurde bis- lang jedenfalls nie vorgelegt. Aufschlussreich ist diesbezüglich denn auch die Aussage des im späteren Verlauf beigezogenen Sanierungsberaters M._____, der als Zeuge ausgeführt hat, er habe für die C._____ AG keinen konkreten Massnahmenplan in Erinnerung (Urk. 13/4 S. 5).

E. 3.5.3

Die Beschuldigten führen zwar mit Bezug auf die Behebung der missli- chen finanziellen Lage der C._____ AG zusätzlich ins Feld, sie hätten neben ihrer ganzen Arbeitskraft viel Privatvermögen in die Gesellschaft eingeschossen, wobei man zum Zwecke der Fortführung des Unternehmens sogar Rangrücktrittserklä-

- 31 - rungen abgegeben habe (Aussagen Beschuldigter: Urk. 11/1 S. 10; Urk. 11/2 S. 39; Urk. 11/3 S. 20, S. 41; Prot. I S. 18; Prot. II S. 57; Aussagen Mitbeschul- digte E._____: Urk. 12/1 S. 12; Urk. 12/2 S. 34). Auch daraus lässt sich im Ergeb- nis freilich nichts zu ihren Gunsten ableiten. So ist bereits grundlegend vorab dar- auf hinzuweisen, dass der Rangrücktritt eines Gläubigers an sich keinen Sanie- rungseffekt aufweist, beinhaltet er doch keinen Forderungsverzicht, weshalb die von ihm erfasste Schuld bei der Gesellschaft weiterhin als Passivum zu bilanzie- ren ist (BSK OR II-WÜSTINER, aArt. 725 N 47 m.w.H.). Vorliegend kommt hinzu, dass die Rangrücktrittserklärung für die C._____ AG aus dem Jahr 2012 datiert (Urk. 8 Beilage 029); die davon betroffenen Kapitalsummen, welche die beiden Beschuldigten privat in das Unternehmen eingeschossen haben, stammen dem- nach aus der Gründungszeit der Gesellschaft. Ferner ist eine weitere Rangrück- trittserklärung aus dem Jahr 2016 aktenkundig; diese wurde aber nicht zugunsten der C._____ AG, sondern der Schwestergesellschaft N._____ AG ausgestellt (Urk. 53/2). Weder der eine noch der andere Vorgang erscheint demnach als ge- eignet, die nach dem Eintritt des Besorgniszeitpunkts (16. Januar 2017) sich zu- spitzende Liquiditätsknappheit bei der C._____ AG einzudämmen. Dass im Jahr 2017 eine Kapitalzufuhr aus dem Privatvermögen des Beschuldigten oder seiner Ehegattin E._____ in die C._____ AG erfolgt wäre, ist hingegen nirgends doku- mentiert und muss daher ausgeschlossen werden. Die Berufung darauf, dass man sich bei der C._____ AG persönlich finanziell engagiert habe, verfängt daher auch aus diesem Grund nicht.

E. 3.5.4

Des Weiteren macht die Beschuldigtenseite geltend, bei der C._____ AG sei der Bestand an werthaltigen Aufträgen bis zum Schluss derart hoch gewesen, dass kein Handlungsbedarf bestanden habe. Das Geschäft sei immer gelaufen (Urk. 11/2 S. 37, S. 40; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Prot. II S. 24, S. 29). Zudem hätten sie mit dem Treuhänder M._____ und dem Anwalt O._____ Fach- leute beigezogen, um die Situation mit der H._____ A/S zu klären, sobald die Pro- bleme hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der

Franchisegeberin im Sommer 2017 akut geworden seien (vgl. Aussagen Beschuldigter: Urk. 11/2 S. 35 f.; Prot. I S. 22; Prot. II S. 43 f.; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Urk. 12/2 S. 30). Dies steht allerdings in klarem Widerspruch zu den Zeugenaussagen von M._____,

- 32 - wonach es bei seinem Auftrag darum gegangen sei, angesichts der offensichtlichen Liquiditätsprobleme bei der C.____ AG verschiedene Szenarien auszuarbeiten mit dem Ziel, den Abschluss eines gerichtlichen resp. aussergerichtlichen Nachlassvertrags zu ermöglichen oder zumindest einen Konkursaufschub zu erwirken, andernfalls die Konkursöffnung unumgänglich werde (Urk. 13/4 S. 10 f.). Aus seiner Sicht stand demnach von Beginn weg durchaus nicht einfach die Behebung vorübergehender Liquiditätsengpässe, wie das von Beschuldigtenseite mit Hinweis auf die jeweils im Frühling und Herbst anfallenden Kosten für den von der Franchisegeberin vorgegebenen Produktkatalog angegeben wurde (vgl. Aussagen Beschuldigter: Prot. II S. 35; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Prot. II S. 25), sondern ausdrücklich die Insolvenzerklärung des Unternehmens zur Diskussion. Zudem bestätigte der Zeuge, dass der Konflikt mit der H.____ A/S daraus resultierte, dass die C.____ AG mangels Liquidität die im Hinblick auf die Lieferung der bestellten Möbel geschuldeten Vorauszahlungen an die Franchisegeberin nicht mehr bezahlen konnte (Urk. 13/4 S. 4). Den Angaben des Zeugen zufolge drängte die C.____ AG in diesem Zusammenhang auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Zahlungsmodus, gemäss welchem sie nicht mehr zur Vorauszahlung an die H.____ A/S verpflichtet sein sollte, sondern der Möbelbezug nunmehr Zug-um-Zug gegen Leistung der Zahlung erfolgen dürfe, worin die Franchisegeberin jedoch nicht eingewilligt habe (Urk. 13/4 S. 4). Auch darin zeigt sich also einmal mehr die manifeste Zahlungsunfähigkeit der C.____ AG. Letztlich bleibt zu konstatieren, dass sich die Beschuldigten erst dann entschieden, einen Sanierungsberater zu Rate zu ziehen, als die Auflösung der Geschäftsbeziehung durch die H.____ A/S längstens im Raum stand. So startete das Mandatsverhältnis von M.____ am 21. August 2017 (vgl. Urk. 13/4 S. 3), d.h. just im selben Zeitraum, als die H.____ A/S mit Schreiben vom 16. August 2017 die Kündigung des Franchisevertrags formell androhte (vgl. Aussagen Beschuldigter: Urk. 11/2 S. 13; Prot. II S. 43; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Urk. 12/2 S. 11), wobei auch den Beschuldigten klar war, dass ein solcher Vorgang zwangsläufig zum vollständigen Wegfall der Geschäftsgrundlage der C.____ AG führen würde. Insofern erfolgte der Beizug des Sanierungsberaters nicht nur mehr als ein halbes Jahr nach Eintritt des Besorgniszeitpunkts vom

- 33 -

E. 3.6

Schlussfolgernd ergibt sich demnach, dass der Beschuldigte spätestens seit Eintritt des Besorgniszeitpunkts am 16. Januar 2017 seine Organpflichten als Verwaltungsratspräsident der C.____ AG nach aArt. 725 Abs. 2 OR verletzte, indem die Geschäftstätigkeit des Unternehmens einfach weitergeführt wurde, ohne die geforderte Zwischenbilanz erstellt und einer zugelassenen Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet zu haben. Diese Pflichtverletzung bildet mit Blick auf die gesamten Umstände, insbesondere die bereits über Jahre hinweg bestehende prekäre Liquiditätssituation, eine unter dem Gesichtspunkt von Art. 165 StGB tatbestandsmässige arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung, die sich als krasses wirtschaftliches Fehlverhalten erweist, zumal sie sich auch nicht durch Rückgriff auf begründete Aussicht auf entscheidende Besserung der finanziellen Situation

der C._____ AG durch rechtzeitiges Einleiten reeller Sanierungsmassnahmen rechtfertigen lässt. 3.7.1. Im Herbeiführen oder Verschlimmern der Überschuldung, im Herbeiführen der Zahlungsunfähigkeit oder in der Verschlimmerung der Vermögenslage im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit ist die tatbestandsmässige Verwirklichung der strafbaren Handlung der Misswirtschaft zu sehen. Für die nähere Bestimmung dieses sog. "Fortführungsschadens", der als Folge der Konkursverschleppung

- 34 - eintritt, kann die tatsächlich festgestellte Überschuldung der konkursiten Gesellschaft mit jener verglichen werden, die bei einem Konkurs zum früheren Zeitpunkt bestanden hätte. Ebenso ist es zulässig, den Schaden mit der Erhöhung der Passiven im fraglichen Zeitraum zu begründen (zum Ganzen: BSK StGB II-HAGEN-STEIN, Art. 165 N 56 ff.). 3.7.2. Vorliegend lässt sich die Verschlimmerung der Vermögenslage bei der C._____ AG in erster Linie daraus ableiten, dass nach der pflichtwidrigen Weiterführung der Geschäftstätigkeit über den Besorgniszeitpunkt im Januar 2017 hinaus bis zur Konkurseröffnung zusätzliche Betreibungen im Umfang von zusammenge-rechnet knapp Fr. 30'000.– erhoben wurden, die sich bei einer früheren Überschuldungsanzeige hätten vermeiden lassen (vgl. Urk. 8 Beilage 054). Überdies sammelten sich im Tatzeitraum bei der C._____ AG – neben anderen Verbindlichkeiten wie die geschuldete Miete für die Geschäftsräumlichkeiten – offene gebliebene Kosten für die Löhne der Firmenangestellten samt den darauf zu entrichtenden Sozialabgaben an, die bei pflichtgemässer Erstellung einer (revidierten) Zwischenbilanz und Benachrichtigung des Konkursgerichts nicht aufgelaufen wären (vgl. Urk. 8 Beilagen 40 und 41). Im Sinne einer annäherungsweise Bezifferung dieser Kosten kann dabei ohne weiteres auf die Konkursakten der C._____ AG verwiesen werden, gemäss welchen Forderungen in der Höhe von insgesamt rund Fr. 80'000.– in der 1. und 2. Konkursklasse kollektiert wurden, die für arbeitsrechtliche Ansprüche und solche aus dem Sozialversicherungsbereich reserviert sind (Urk. 57/1). Auch darin lässt sich demnach eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation bis zur Konkursöffnung erkennen. 3.7.3. Es liegt auf der Hand, dass ein bereits überschuldetes Unternehmen, welches arg nachlässig geführt wird und bei dem eine Überschuldungsanzeige hätte vorgenommen werden müssen, im Laufe der Zeit weitere Betreibungen und Schulden anhäuft und sich so die Vermögenslage laufend verschlimmert. Insofern ist also auch die Kausalität zwischen dem tatbestandsmässigen Verhalten des Beschuldigten und der Vermögenseinbusse für die Konkursgläubiger fraglos gegeben (vgl. zum Kausalitätserfordernis jüngst auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 4.3 m.w.H.).

- 35 - 3.8.1. In subjektiver Hinsicht ist schliesslich aufgrund der Zugaben des Beschuldigten erstellt, dass er darum wusste, dass ihm in seiner Funktion als Präsident des Verwaltungsrats der C._____ AG u.a. die Verantwortung für die Buchhaltung und die Finanzplanung der Gesellschaft oblag (Urk. 11/2 S. 21 f.), was angesichts dessen, dass er eine langjährige Berufserfahrung u.a. als Filialleiter und Geschäftsführer in der Möbelhandelsbranche vorzuweisen und sich auch verschiedentlich im Handelsbereich weitergebildet hat (vgl. Urk. 11/3 S. 43 f.; Prot. II S. 16), auch nicht weiter erstaunt. Ebenso bestätigt er, Kenntnis davon zu haben, dass der Verwaltungsrat Massnahmen treffen und gegebenenfalls das Gericht benachrichtigen muss, wenn er die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung der Gesellschaft bemerkt (Urk. 11/2 S. 37). 3.8.2. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte die C._____ AG zusammen mit seiner Ehegattin E._____ geleitet hat (vgl. statt vieler die Aussage der Mitbeschuldigten E._____ in Prot. II S. 22), ist sodann

ebenfalls ohne weiteres erstellt, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, welche das Unternehmen betrafen, vom übereinstimmenden Willen beider Beteiligten getragen waren, auch wenn man sich die einzelnen Aufgaben arbeitsteilig untereinander aufgeteilt hat. Nach den Regeln der mittäterschaftlichen Tatbegehung muss sich damit der Beschuldigte auch die Handlungen und das Wissen der Mitbeschuldigten E._____ voll anrechnen lassen wie umgekehrt sein Tatbeitrag dieser uneingeschränkt zuzurechnen ist. 3.8.3. Nicht gefolgt werden kann der Beschuldigtenseite hingegen, soweit eingewendet wird, die Verschlechterung der Liquiditätsslage bei der C._____ AG erst im Sommer 2017 bemerkt zu haben (vgl. Aussagen Beschuldiger: Urk. 11/2 S. 35; Prot. II S. 43; Aussagen Mitbeschuldigte E._____: Urk. 12/2 S. 30). Vielmehr ist in Erinnerung zu rufen, dass das Unternehmen bereits seit seiner Gründung im Jahr 2010 mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte, dass schon die Bilanz für das Geschäftsjahr 2015 nachgewiesenermassen eine Überschuldung auswies, welche nur deshalb keine Pflicht zur Anzeige an das Konkursgericht auslöste, weil die beiden Beschuldigten in Bezug auf die von ihnen gewährten Darlehen den Rangrücktritt erklärt hatten, dass indessen die Revisionsstelle damals Zweifel an

- 36 - der Fortführungsfähigkeit angemeldet und die Überschuldung ausdrücklich thematisiert hatte sowie dass die Gesellschaft bereits seit Frühjahr 2016 nicht mehr in der Lage war, die vertraglich vorgesehenen Vorauszahlungen an die H._____ S/A zu leisten, womit die Geschäftsgrundlage für ihre Tätigkeit akut ins Schwanen geraten war (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.1.). Wenn die C._____ AG bei dieser Ausgangslage am 16. Januar 2017 von der Vermieterin ihres Geschäftslokals für eine Forderung von über Fr. 50'000.– betrieben wird, konnte sich daher auch der Beschuldigte der Erkenntnis nicht verschliessen, dass das Unternehmen fortan unfähig war, die Rechnungen zu bezahlen, zumal diese einen zentralen Bereich wie die gemieteten Geschäftsräumlichkeiten betrafen (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.2.). Obwohl dem Beschuldigten mithin spätestens in diesem Zeitpunkt aufgegangen sein musste, dass bei der C._____ AG die begründete Besorgnis einer Überschuldung bestand, wurde es unterlassen, eine Zwischenbilanz zu erstellen und sie einer zugelassenen Revisionsstelle vorzulegen. Stattdessen erfolgte die Überschuldungsanzeige an das Konkursgericht erst am 7. Oktober 2017 und damit viel zu spät (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.4.3.). Der Beschuldigte beteuerte zwar konstant, bis zuletzt an sein Unternehmen geglaubt zu haben (vgl. Urk. 11/3 S. 26 f.; Prot. II S. 43 f.). Wie es sich damit verhält, kann jedoch letztlich offen gelassen werden, bringt er doch damit höchstens seine vage und unbestimmte Hoffnung zum Ausdruck, dass sich die missliche finanzielle Lage der C._____ AG der-einst ändern könnte. Indessen konnte auch dem Beschuldigten nicht entgangen sein, dass ein konkreter Sanierungsplan, der reelle Aussichten auf eine dauerhafte Besserung der Liquiditätsslage geboten hätte, nie bestand (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.5.1. ff.). Indem trotz begründeter Besorgnis der Überschuldung von der Erstellung eines (revidierten) Zwischenabschlusses abgesehen wurde, sondern einfach trotzdem "weitergemacht" wurde, nahm der Beschuldigte – wie die Mitbeschuldigte E._____ auch – demnach in Kauf, dass die Vermögenssituation der C._____ AG nicht pflichtgemäss festgestellt wurde. Ebenso wurde in Kauf genommen, dass mit der verzögerten Benachrichtigung des Gerichts weitere Kosten aufliefen, die mangels Liquidität letztlich ungedeckt blieben, weshalb er damit rechnen musste, dass den Gesellschaftsgläubigern durch die Konkursverschleppung ein nicht unbeträchtlicher Anteil des Vollstreckungssubstrats verloren ging

- 37 - (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.7.1. ff.). Insgesamt betrachtet muss sich der Beschuldigte deshalb anlasten lassen, eventualvorsätzlich gegen die Strafbestimmung von Art. 165 StGB verstossen zu haben. 4. Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beschuldigte sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der unter Anklageziffer II. eingeklagten Bankrottstrafnorm erfüllt hat. Demzufolge ist er in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Fazit Zusammengefasst ist der Beschuldigte demgemäss der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer II.) schuldig zu sprechen. Von den Anklagevorwürfen des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer I.) ist er demgegenüber freizusprechen und das Verfahren bezüglich des eventualiter angeklagten Tatvorwurfs der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher im Sinne von Art. 325 Abs. 1 StGB ist einzustellen. IV. Sanktion 1. Im Rahmen der Strafzumessung ist einleitend festzuhalten, dass mit der Vorinstanz die zum Tatzeitpunkt geltende gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt, nachdem die Revision des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 keine für den Beschuldigten günstigere Rechtslage geschaffen hat (Urk. 74 S. 48 ff.). Im Weiteren hat die Vorinstanz die allgemeinen Regeln der Strafzumessung zutreffend dargelegt (Urk. 74 S. 51 f.), weshalb diese nicht mehr wiederholt zu werden brauchen. 2. Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet der Strafrahmen der Misswirtschaft, der gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB zum Tatzeitpunkt eine Freiheitsstrafe von in der Regel mindestens 6 Monaten (vgl. aArt. 40 StGB) bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (aArt. 34 Abs. 1 StGB) vorsah. Nachdem

- 38 - heute lediglich ein Schuldspruch wegen Misswirtschaft zu ergehen hat, entfällt eine allfällige Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB. 3. Im Bereich der mittleren und leichten Kriminalität stellt die Geldstrafe die Hauptsanktionsart dar. Demgemäss geht im Anwendungsbereich der Geldstrafe diese grundsätzlich der Freiheitsstrafe vor (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Das galt auch für das frühere Sanktionenrecht, stand doch schon damals im überschneidenden Anwendungsbereich beider Strafarten nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit die Geldstrafe im Vordergrund (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Wie noch zu zeigen sein wird, drängt sich vorliegend aufgrund des objektiven Tatverschuldens eine Sanktion im Überschneidungsbereich von Geld- und Freiheitsstrafe auf. Dabei sind auch unter dem Aspekt der Zweckmässigkeit der Strafe, der Auswirkungen derselben auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten oder der spezialpräventiven Wirksamkeit der Strafe keine Umstände ersichtlich, die ein Abweichen von der Anwendung der Hauptsanktionsart als angezeigt erscheinen lassen würden. Nach Berücksichtigung des subjektiven Verschuldens drängt sich aufgrund der Strafhöhe sodann ohnehin einzig eine Geldstrafe auf. Entsprechend ist – in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Beurteilung (Urk. 74 S. 50 f.) – von vornherein einzig die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht zu ziehen. 4.1.1. Was die objektive Schwere der Tat anbelangt, ist zu beachten, dass die Überschuldung der C._____ AG erst am 7. Oktober 2017 gegenüber dem zuständigen Konkursgericht angezeigt wurde, obwohl die begründete Besorgnis einer solchen bereits seit dem 17. Januar 2017 bestand. Damit wurde beinahe 10 Monate mit der längst fälligen Benachrichtigung des Gerichts zugewartet, wobei es während dieser gesamten Zeitspanne gänzlich unterlassen wurde, die gesetzlich vorgesehene Zwischenbilanz zu erstellen und diese einer zugelassenen Revisionsstelle vorzulegen, was notwendig gewesen wäre, um sich überhaupt in die Lage zu versetzen, über die Fortführung der Geschäftstätigkeit pflichtgemäss entscheiden zu können. Obwohl ein Zuwarten von 10

Monaten im weiten Spektrum aller Tatvarianten, die unter den Tatbestand der Misswirtschaft fallen, für sich gesehen nicht als eine sehr lange Zeit bzw. schweres Verschulden zu qualifizieren

- 39 - ist, erscheint das Vorgehen des Beschuldigten umso gravierender, als sich die C._____ AG nicht etwa erst neu in einer Überschuldungssituation befand, sondern seit ihrer Gründung im Jahr 2010 mit schweren Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte, weshalb von einer Überschuldungsanzeige seit Jahren überhaupt nur deshalb abgesehen werden konnte, weil Rangrücktrittserklärungen vorlagen. Der Beschuldigte selber handelte während des Tatzeitraums als operativ tätiger Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der C._____ AG im gemeinsamen und gleichwertigen Mitwirken mit seiner Ehegattin E._____, die ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats und für die Buchhaltung zuständig war. Als Organperson, die von Anfang an bei der Gesellschaft tätig und damit bestens mit den Verhältnissen im Unternehmen vertraut war, hätte der Beschuldigte daher umso aufmerksamer agieren und früher qualifizierte Fachpersonen beiziehen müssen. Durch sein Fehlverhalten schuf er für die Konkursgläubiger ein nicht unbeträchtliches Gefährdungspotenzial, indem während der Zeit der Konkursverschleppung eigene Mittel der C._____ AG aufgebraucht wurden, ohne einen für die Gesellschaft vollwertigen Gegenwert zu generieren, und weitere Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die im Konkursverfahren ganz oder teilweise ungedeckt blieben. Immerhin ist zugunsten des Beschuldigten anzufügen, dass man das Geschäft nicht schleifen liess und schliesslich ab dem Sommer 2017 eigens einen Sanierungsberater beizog, um sich hinsichtlich der heiklen finanziellen Situation der C._____ AG fachmännisch beraten zu lassen. Dadurch wurde die weitere Verzögerung der Konkursöffnung über die Gesellschaft verhindert. Bei den aufgrund der verzögerten Benachrichtigung aufgelaufenen Kosten von rund Fr. 80'000.–, die ungedeckt blieben, handelt es sich zudem – andere Tatvarianten der Misswirtschaft vor Augen – um keine sehr hohe Summe. Ausserdem ist beiden Beschuldigten zugute zu halten, dass sie es waren, die dem Konkursgericht letztlich von sich aus die Überschuldung der C._____ AG angezeigt haben. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden deshalb gerade noch leicht, weshalb die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Strafrahmenbereich von Art. 165 Ziff. 1 StGB bei rund 180 Tagessätzen anzusiedeln ist. 4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist sodann zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte zwar insofern verantwortungslos verhielt, als er sich in nachlässiger Art

- 40 - den wirtschaftlichen Realitäten verschloss und in klarer Verkenntnis seiner organ-schaftlichen Pflichten während langer Zeit nicht bereit war, den Konkurs über die C._____ AG zu akzeptieren. Dass er die Überschuldung der Gesellschaft böswillig ignoriert hätte, kann gleichwohl nicht gesagt werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass die aus der Konkursverschleppung resultierende Verschlimmerung der Vermögenslage des Unternehmens keinesfalls das eigentliche Ziel seines Handelns darstellte, sondern er diese lediglich in der (wenn auch unberechtigten) Hoffnung in Kauf nahm, die Situation bei der C._____ AG würde sich allenfalls doch noch zum Besseren wenden. Insofern muss dem Umstand, dass der Beschuldigte sowohl hinsichtlich des Eintritts der begründeten Besorgnis einer Überschuldung wie auch mit Blick auf die Folgen des Konkursaufschubs lediglich eventualvorsätzlich gehandelt hat, mit einer deutlichen Strafminderung Rechnung getragen werden. Ebenso ist zu beachten, dass der Beschuldigte keinerlei persönlichen Profit aus der Tat gezogen hat, bewirkte die pflichtwidrig hinausgezögerte

Konkurseröffnung über die C._____ AG doch nicht nur, dass das Vollstreckungs substrat der übrigen Konkursgläubiger, sondern auch dasjenige für seine eigenen Forderungen auf Rückzahlung des Kapitals, das er persönlich in die Gesellschaft eingeschossen hatte, verringert wurde. Aufgrund der subjektiven Tatschwere rechtfertigt sich deshalb eine spürbare Senkung der Einsatzstrafe auf 90 Tagessätze. 4.2.1. Im Rahmen der Täterkomponente ist zunächst anzuführen, dass der heute 59-jährige Beschuldigte, der kinderlos ist und zusammen mit seiner Ehegattin, der Mitbeschuldigten E._____, in einem Eigenheim in P._____ lebt, nach der obligatorischen Schulzeit zunächst eine Möbelschreinerlehre absolviert hat, danach aber die Handelsschule besucht und sich verschiedentlich im Handelsbereich weitergebildet hat. In der Folge war er jahrelang in der Möbelhandelsbranche tätig, u.a. als Filialleiter und Geschäftsführer, bis er im Jahr 2010 zusammen mit seiner Ehegattin die C._____ AG gegründet hat. Im Jahr 2013 folgte dann die Gründung der Schwestergesellschaft N._____ AG. Beide Gesellschaften wurden bis zu deren Niedergang gemeinsam mit der Mitbeschuldigten E._____ geleitet. Nach einer zwischenzeitlichen Anstellung bei der Firma Q._____ AG und der Firma R._____ AG arbeitet er aktuell in einem Vollzeitpensum für die S._____ AG

- 41 - in T._____, wo er ein monatliches Nettoeinkommen von knapp Fr. 11'000.- erzielt. Seine monatlichen Ausgaben bezifferte er auf Fr. 2'850.- für seinen Wohnkostenanteil, ca. Fr. 690.- für die Krankenkasse und Fr. 4'000.- für die Steuern (zum Ganzen: Urk. 74 S. 54; vgl. auch Urk. 81 f.; Urk. 86/1-9; Prot. II S. 16 ff.). Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts Relevantes für die Strafzumessung ergibt. Dies gilt auch im Hinblick auf die hohe Verschuldung des Beschuldigten (gemäss eigenen Angaben beträgt diese zusammen mit seiner Ehegattin knapp Fr. 300'000.-: Urk. 81 S. 2; Prot. II S. 21), resultiert diese doch aus der Auflösung der C._____ AG und gründet damit auf der inkriminierten Handlung selbst, weshalb die Schuldensituation vorliegend keine Berücksichtigung finden kann. 4.2.2. Ebenso ist strafzumessungsneutral zu werten, dass der Beschuldigte bislang nicht im Strafregister verzeichnet ist (Urk. 104). Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist sodann zu bemerken, dass der Beschuldigte zwar viele Elemente des äusseren Ablaufs der Ereignisse unbestritten gelassen und soweit ersichtlich mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert hat. Demgegenüber hat er im Zusammenhang mit der ihm vorgeworfenen Konkursverschleppung ein pflichtwidriges Vorgehen stets sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht bestritten. Entsprechend kann nicht gesagt werden, dass sein Aussageverhalten auf Einsicht in das begangene Unrecht resp. auf Reue schliessen lässt oder dass er dadurch die Ermittlung des Sachverhalts massgeblich erleichtert hat. Folgerichtig ist deswegen keine Strafreduktion angezeigt. Andere Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Die unter dem Gesichtspunkt der objektiven und subjektiven Täterkomponente ermittelte Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen erfährt aufgrund der Täterkomponente somit keine Veränderung. 4.2.3. Angesichts dessen, dass die Tatbeiträge des Beschuldigten und der Mitbeschuldigten E._____ absolut gleichwertig sind, erscheint die vorstehend festgelegte Strafhöhe schliesslich auch im Vergleich mit derjenigen für die Mittäterin, die ebenfalls mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu belegen ist, als angemessen.

- 42 -

E. 4

Nach dem Gesagten ist nicht erstellt, dass der eingeklagte Vermögensschaden wie in der Anklage umschrieben bei der B._____ AG eingetreten ist, womit gleichzeitig festzustellen ist, dass auch die inkriminierte Vorlage von aufpolierten Umsatzzahlen und beschönigten Bilanzpositionen der C._____ AG nicht auf die Benachteiligung derselben gerichtet war. Damit fehlt es sowohl hinsichtlich des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB wie auch mit Bezug auf die Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB am Vorliegen der tatbestandsmässigen Voraussetzungen, weshalb der Beschuldigte in Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils von beiden Vorwürfen unter Anklageziffer I. freizusprechen ist. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, die übrigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der eingeklagten Normen detailliert zu prüfen oder auf die wei-

- 19 - teren von der Verteidigung sowie der Verteidigung der Mitbeschuldigten E._____ erhobenen Einwände näher einzugehen. Ebenso wenig brauchen ausgangsmässig die von der Mitbeschuldigten E._____ zu diesem Anklagekomplex im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge behandelt zu werden, namentlich erübrigen sich die von ihr beantragten Beweiserhebungen im Zusammenhang mit der Bilanzposition "angefangene Arbeiten" und dem Fact-Sheet zu den Verkaufszahlen sowie die Befragungen der Verantwortlichen der Franchisegeberin und der Vermieterin der Geschäftsliegenschaft ebenso wie die Einvernahme der einzelnen Kreditinvestoren (vgl. Beizugsakten E._____ Urk. 102 und Urk. 114). 5.1. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass selbst wenn in Bezug auf die Urkundenfälschung davon ausgegangen würde, dass der Anklagegrundsatz nicht verletzt ist, der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen wäre. 5.2. Eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht, indem er eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 74 S. 34 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.3. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 74 S. 37) und der Verteidigung der Mitbeschuldigten E._____ (Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 6, S. 13 f., S. 17) kommt dem vom Beschuldigten eingereichten Fact-Sheet zur Umsatzentwicklung 2016 und dem Kreditantragsformular inkl. Fragebogen mangels der laut Gerichtspraxis gegenüber gewöhnlichen schriftlichen Erklärungen erforderlichen erhöhten Glaubwürdigkeit rechtlich keine Urkundenqualität zu (BGE 142 IV 119 E. 2.1; 117 IV 35 E. 1d). 5.4.1. Im Hinblick auf die Bilanz ist hingegen zu erwägen, dass eine falsche Buchung den Tatbestand der Falschbeurkundung erfüllt, wenn sie ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet und dabei Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung zu ge-

- 20 - währleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung in Art. 958a ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Gemäss ständiger Praxis kommt der kaufmännischen Buchführung daher hinsichtlich der in ihr aufgezeichneten wirtschaftlichen Sachverhalte erhöhte Glaubwürdigkeit zu (vgl. zum Ganzen BGE 141 IV 369 E. 7.1; 122 IV 25 E. 2. b). 5.4.2. Die Anklage wirft dem Beschuldigten in diesem Punkt im Wesentlichen vor, dass man der B._____ AG im Rahmen des gestellten Kreditantrags die Bilanz 2015 eingereicht habe, welche inhaltlich falsche, aufpolierte Zahlen enthalten habe, da die Bilanzposition "1205/Angefangene Arbeiten" bewusst aktiviert gelassen

worden sei, obwohl dafür bei der C._____ AG als reiner Handelsbetrieb die entsprechenden buchhalterischen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten (Urk. 36 S. 6). Der Beschuldigte, wie auch die Mitbeschuldigte E._____, führten indes substantiiert aus, was unter dem Aktivum "angefangene Arbeiten" verbucht worden sei (vgl. Urk. 11/1 F/A 85; Urk. 11/2 F/A 170, F/A 188; Prot. I S. 19 f., S. 25; vgl. zu den Aussagen der Mitbeschuldigten E._____: Urk. 12/1 F/A 80 ff.; Urk. 12/2 F/A 154 ff., 163 f.; Prot. I S. 29 f.; Prot. II S. 28). So erscheint es nach- vollziehbar, dass bei grösseren Möbelbestellungen, welche von den Kunden erst im Zeitpunkt der Lieferung bezahlt wurden, gewisse Vorleistungen wie Planung und dergleichen anfielen, welche es zu verbuchen galt. Der Auffassung der Vorin- stanz, dass es von vornherein dem Sinn und Zweck eines reinen Handelsbetriebs zuwiderlaufe, abgeschlossene Kaufverträge, welche noch nicht ertragswirksam gewesen seien, als angefangene Arbeiten zu verbuchen, kann nicht unbesehen gefolgt werden, zumal sowohl I._____ und J._____ als Treuhänder wie auch F._____ als Geschäftsführer der B._____ AG angaben, dass angefangene Arbei- ten grundsätzlich – wenn auch in beschränktem Masse – in einem klassischen Handelsbetrieb anfallen könnten (vgl. Urk. 13/1 F/A 118 f.; Urk. 13/2 F/A 33; Urk. 13/3 F/A 39). Dass die angefangenen Arbeiten, wie die B._____ AG vor- bringt, damals zu hoch bilanziert worden seien, kann im Übrigen an dieser Stelle offen bleiben, da dieser Vorwurf – wie die Verteidigung zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 106 S. 12; Prot. II S. 56) – vom Anklagegrundsatz nicht umfasst ist. Der Vor- wurf lautet einzig dahingehend, dass die rubrizierte Bilanzposition überhaupt nicht

- 21 - hätte aktiviert werden dürfen. Ferner wurde der Jahresabschluss bzw. die Bilanz 2015 von der Mitbeschuldigten E._____ in Zusammenarbeit mit Treuhändern er- stellt – was dem Beschuldigten nach den Regeln der mittäterschaftlichen Tatbe- gehung im Übrigen voll anzurechnen ist – und von einem Revisor überprüft. Über- dies erklärten der Beschuldigte und die Mitbeschuldigte E._____ übereinstim- mend und glaubhaft, dass die Verbuchung der angefangenen Arbeiten mit einem Treuhänder besprochen wurde (Urk. 11/1 F/A 59, F/A 90; Urk. 11/2 F/A 18 f., F/A 128 ff., F/A 170 ff.; Urk. 11/3 F/A 44; Prot. I S. 19, S. 25 f.; für die Aussagen der Mitbeschuldigten E._____ vgl. Urk. 12/1 F/A 38 f.; Urk. 12/2 F/A 109 ff., F/A 162; Urk. 12/3 F/A 45 f.; Prot. I S. 30 ff.; Prot. II S. 27 f.), was Letzterer (J._____) auch bestätigte (Urk. 13/3 F/A 30). Darüber hinaus wurde die Bilanz 2015 unbestrittenermassen auch vom Revisor abgesehnet. Mit anderen Worten zog der Beschuldigte mindestens für die Jahresabschlüsse qualifizierte Fachper- sonen bei, auf welche er gemäss eigenen Angaben vertraute (vgl. Urk. 11/2 F/A 183 f.). Abgesehen davon, dass ohne weitere Beweisabnahmen nicht erstellt ist, dass bei der Erstellung der Bilanz Buchungsvorschriften und -grundsätze ver- letzt worden sind, welche die Bilanz inhaltlich als wahrheitswidrig erscheinen las- sen bzw. die finanzielle Lage der Gesellschaft dadurch günstiger dargestellt wird, lässt sich mithin ohnehin nicht erstellen, dass der Beschuldigte im mittäterschaftli- chen Zusammenwirken mit seiner Ehegattin E._____ wissentlich und willentlich zu Unrecht die angefangenen Arbeiten aktivierte bzw. eine wahrheitswidrige Bi- lanz erstellte, um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen und die wahre finanzielle Lage der C._____ AG gegenüber der B._____ AG zu verschleiern. Entsprechend ist mit der Verteidigung (Urk. 106 S. 13 ff.) auch der geforderte Vorsatz bzw. der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB nicht erstellt und der Beschuldigte wäre auch deshalb freizu- sprechen gewesen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind demnach keine weite- ren Beweiserhebungen angezeigt.

E. 4.3

Die Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz sodann auf Fr. 120.– fest- gelegt (Urk. 74 S. 55). Dieser Beurteilung schliesst sich das Berufungsgericht auch unter Berücksichtigung der jüngst erfolgten Angaben zur wirtschaftlichen Si- tuation des Beschuldigten bzw. des Umstands, dass es seit dem erstinstanzlichen Urteil zu keiner wesentlichen Veränderung in seinen finanziellen Verhältnissen gekommen ist, im Ergebnis an (vgl. Urk. 81 f.; sowie Urk. 86/1-9; Prot. II S. 19 f., S. 22 sowie vorn Erw. IV. 4.2.1.). 5. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Strafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 120.– als dem Verschulden und den persönlichen – insbesondere auch den finanziellen – Verhältnissen des Be- schuldigten als angemessen. Mit der Vorinstanz hat zudem in Anwendung von Art. 51 StGB 1 Tagessatz als durch die erstandene Haft geleistet zu gelten (vgl. Urk. 74 S. 55). 6. Nicht zu beanstanden ist schliesslich, soweit die Vorinstanz dem Beschul- digten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit ge- währt, weil er Ersttäter sei und ihm die günstige Legalprognose nicht abgespro- chen werden könne (Urk. 74 S. 55 f.). Eine strengere Vollzugsregelung würde im Übrigen ohnehin am strafprozessualen Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) scheitern. Demgemäss sind die erstinstanzlich festgelegten Vollzugsmoda- litäten unverändert zu übernehmen. V. Zivilbegehren 1. Zu beurteilen ist ferner die Anschlussberufung der als Privatklägerin kon- stituierten B._____ AG mit Bezug auf das von ihr adhäsionsweise gestellte Scha- denersatzbegehren über Fr. 103'875.06 (Urk. 83/1; Urk. 107), welches von der Vorinstanz auf den Zivilweg verwiesen wurde (Urk. 74 S. 56 ff.). Der Beschuldigte verlangt die Abweisung der Zivilklage der B._____ AG (Urk. 106 S. 18), wohinge- gen die Verteidigung der Mitbeschuldigten E._____ das Nichteintreten auf die Forderung, eventualiter die Abweisung derselben beantragt (Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 1).

- 43 - 2. Die Privatklägerschaft leitet ihre Ansprüche aus dem eingeklagten Kredit- betrug ab (vgl. schon Urk. 10/1 und Urk. 19). In diesem Zusammenhang hat im Berufungsverfahren nun aber ein Freispruch des Beschuldigten von allen diesbe- züglichen Anklagevorwürfen zu ergehen, da es am Nachweis fehlt, dass die B._____ AG durch das inkriminierte Verhalten der Beschuldigtenseite einen Ver- mögensschaden erlitten hat (s. dazu vorn Erw. III. B.). Die Zivilklage ist abzuwei- sen, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder Passivlegiti- mation nicht gegeben ist (BSK StPO I-DOMEISEN, Art. 126 N 25 m.w.H.). Mangels Aktivlegitimation zur Erhebung von adhäsionsweisen Schadenersatzansprüchen ist das Schadenersatzbegehren der B._____ AG folglich abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6

Hinsichtlich des in der Anklageschrift enthaltenen Eventualvorwurfs der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher gemäss Art. 325 Abs. 1 StGB ist festzuhalten, dass eine allfällige Tatbegehung spätestens mit Konkurseröffnung über die C._____ AG im Oktober 2017 geendet hätte. Da die ordnungswidrige

- 22 - Buchführung als Übertretung qualifiziert, verjährt die Strafverfolgung in 3 Jahren (Art. 109 StGB). Mit der Verteidigung (vgl. Urk. 106 S. 15) war zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Urteilseröffnung im September 2021 die Verfolgungsverjährung entsprechend bereits eingetreten. Folgerichtig ist das Verfahren bezüglich des eventualiter angeklagten Tatvorwurfs der ordnungswidrigen Führung der Ge- schäftsbücher im Sinne von Art. 325 Abs. 1 StGB einzustellen. C. Anklageziffer II: Misswirtschaft 1. Darüber

hinaus wird dem Beschuldigten unter Anklageziffer II. zur Last gelegt, sich der Misswirtschaft schuldig gemacht zu haben, indem er – wie die Mitbeschuldigte E._____ – in seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident der C._____ AG trotz begründeter Besorgnis einer Überschuldung per 16. Januar 2017 nicht rechtzeitig die im Obligationenrecht vorgesehenen Massnahmen ergriffen habe, was dazu geführt habe, dass der Konkurs über die Gesellschaft erst am

E. 10

Oktober 2017 eröffnet worden sei, wodurch sich die Vermögenslage der C._____ AG noch verschlimmert und den Konkursgläubigern ein verringertes Vollstreckungssubstrat zur Verfügung gestanden habe (Urk. 36 S. 10 ff.). 2. Die Vorinstanz ist in diesem Anklagepunkt wiederum der Anklage gefolgt und hat gegen den Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfs der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB einen Schuldspruch gefällt (vgl. Urk. 74 S. 29 ff., S. 44 ff.). Demgegenüber beantragt der Beschuldigte auch diesbezüglich einen Freispruch. Zur Verteidigung bringt er im Berufungsverfahren wie vor erster Instanz im Wesentlichen vor, entgegen der Darstellung der Anklage vermöge die am 16. Januar 2017 eingeleitete Betreuung der Vermieterin der C._____ AG über Fr. 52'477.75 keine Überschuldung der Gesellschaft zu begründen, könne doch ansonsten jedes Unternehmen mittels Anheben einer Betreuung kurzfristig zur Überschuldung gebracht werden. Zudem zeige die nachfolgende Korrespondenz zwischen der C._____ AG und der Vermieterseite auf, dass die Betreuung vom 16. Januar 2017 rein vorsorglich erfolgt und kurz darauf eine Abzahlungsvereinbarung hinsichtlich der in Betreuung gesetzten Mietforderung geschlossen worden sei, weshalb ab diesem Zeitpunkt gar kein Mietzinsausstand mehr bestanden habe (Urk. 65 S. 16; Urk. 106 S. 16 f.; Beizugsakten E._____ Urk. 62 S. 20 f. und

- 23 - Urk. 116 S. 23 f.). Im Übrigen sei bis zur Konkursöffnung noch während des gesamten Geschäftsjahrs 2017 nach einer nachhaltigen Sanierungslösung für die C._____ AG gesucht worden. Sobald jedoch nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen mit der H._____ A/S festgestanden habe, dass die C._____ AG konkursreif ist, habe man am 7. Oktober 2017 unverzüglich eine Überschuldungsanzeige beim zuständigen Konkursgericht deponiert. Es sei daher überhaupt nicht einsichtig, inwiefern das Verhalten der Beschuldigten einem krassen wirtschaftlichen Fehlverhalten entsprechen soll, das strafrechtlich zu sanktionieren sei (Urk. 65 S. 17). Darüber hinaus habe man frühzeitig einem Finanzexperten ein Beratungsmandat erteilt und sich unter Einsatz von enorm viel Privatvermögen bis zum Schluss persönlich um eine Sanierung der C._____ AG bemüht. Das zeige, dass beide Mitbeschuldigte bis zuletzt an die finanzielle Gesundung der Gesellschaft geglaubt hätten (Urk. 65 S. 16 f.; vgl. auch Beizugsakten E._____ Urk. 116 S. 24; Prot. II S. 54 f.).

E. 15

März 2017 auf einen Abzahlungsvorschlag der Gegenseite Bezug nimmt und damit einverstanden zu sein scheint), ist entgegen der Auffassung der Beschuldigten irrelevanter. Denn zum einen stellt der Abschluss einer neuerlichen Abzahlungsvereinbarung (die übrigens nicht aktenkundig ist) in buchhalterischer Hinsicht letztlich nur eine Umschichtung auf Passivenseite dar, welche die grundsätzliche Zahlungsverpflichtung der C._____ AG selbstredend nicht aufhebt. Und zum anderen ist aus den Akten erkennbar und hat der Beschuldigte selbst anlässlich der Konkursöffnung

einräumen müssen, dass die C._____ AG im Frühjahr 2017 ihre Zahlungen an die Vermieterin vollständig eingestellt hat, mithin hat sie fortan nicht nur die Raten für die zurückliegende Mietperiode, die gemäss Abzahlungsvereinbarung nachzubezahlen waren, sondern auch die Mietzinse, die aktuell für die jeweils laufende Periode fällig wurden (vgl. Urk. 6 Beilage 012 S. 9; Urk. 8 Beilage 050 S. 2), unbezahlt gelassen (vgl. zudem den Kollokationsplan der C._____ AG, aus dem hervorgeht, dass die eingegebene Forderung der Vermieterin zuletzt nicht weniger als Fr. 484'494.70 betrug [Urk. 57/1 S. 14]), was noch einmal die wachsende Illiquidität bei der Gesellschaft unterstreicht. Da eine solche Zahlungsunfähigkeit häufig die Folge einer Überschuldung ist resp. umgehend zu einer Überschuldung führt, falls keine Sofortmassnahmen ergriffen werden (vgl. GESSLER/SCHODER, in: Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Aufl. 2021, S. 545), lässt sich aufgrund der eingeleiteten Betreuung im Januar 2017 ohne weiteres die begründete Besorgnis der Überschuldung der C._____ AG herleiten. Entsprechend kann die von der Mitbeschuldigten E._____ beantragte Edition der Unterlagen aus dem Mietverhältnis und die Befragung der Vermieterschaft auch unter diesem Titel unterbleiben (Beizugsakten E._____ Urk. 102 und Urk. 114 S. 2). 3.4.3. Nach dem Gesagten wären die Gesellschaftsorgane der C._____ AG deshalb wie in der Anklage umschrieben ab dem 16. Januar 2017 verpflichtet ge-

- 29 - wesen, im Sinne von aArt. 725 Abs. 2 OR vorzugehen und umgehend eine Zwischenbilanz zu erstellen sowie diese einer zugelassenen Revisionsstelle vorzulegen. Indessen kamen weder der Beschuldigte bzw. die Mitbeschuldigte E._____ dieser Pflicht nach noch wurde der vorgeschriebene Zwischenabschluss von sonstwem je erstellt. Dadurch vergingen also fast 9 Monate, bis am 7. Oktober 2017 die längst fällige Überschuldungsanzeige abgegeben wurde und weitere 2 Tage, bis sie am 9. Oktober 2017 beim Gericht eintraf (Urk. 8 Beilage 036). Nach konstanter Rechtsprechung stellt ein Zuwarten über so lange Zeit dem Grundsatz nach eine arge Nachlässigkeit in der Berufungsausübung dar, die unter den Tatbestand von Art. 165 StGB fällt (vgl. etwa zuletzt Urteil des Bundesgerichts 6B_1104/2022 vom 19. April 2023 E. 1.1.1 m.w.H.).

E. 16

Januar 2017. Vielmehr erwies es sich im Lichte des bereits derart eskalierten Konflikts mit der H._____ A/S letztlich als illusorisch, dass die Sanierungsbemühungen nun noch hätten Früchte tragen können. Entsprechend vertritt auch M._____ die Auffassung, dass nach der Kündigung des Franchisevertrags, die kurz darauf am 18. September 2017 von der H._____ A/S ausgesprochen wurde, die Überschuldungsanzeige der C._____ AG unumgänglich wurde (Urk. 13/4 S. 4). Nach dem Gesagten vermag die Beschuldigtenseite folglich auch mit dem viel zu spät erfolgten Beizug eines Sanierungsberaters keine reelle Aussicht auf eine rasche Beseitigung der begründeten Besorgnis einer Überschuldung darzulegen, gestützt worauf – selbst für den Fall, dass die Massnahmen auf einer erstellten und geprüften Zwischenbilanz beruht hätten – eine potenzielle Rechtfertigung bestanden haben könnte, mit der Benachrichtigung des Konkursgerichts bis am 7. Oktober 2017 zuzuwarten.